BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Wohnungsrecht am eigenen Grundstück**
   Beschluss vom 02.03.2023, Az: V ZB 64/21
2. **ZPO: Bezeichnung des Rechtsmittelgegners**
   Beschluss vom 07.03.2023, Az: VI ZB 74/22
3. **RDG: Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistung**
   Urteil vom 07.03.2023, Az: VI ZR 180/22
4. **BGB: Anforderungen an Verbrauchbauvertrag**
   Urteil vom 16.03.2023, Az: VII ZR 94/22
5. **PO, InsO: Aufnahme des Rechtsstreits durch den Zessionar**
   Urteil vom 16.02.2023, Az: IX ZR 21/22
6. **FamFG: Erneute Anhörung bei Einwilligungsvorbehalt**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 294/22
7. **VersAusglG: Behandlung von Grundrenten-Entgeltpunkten bei Abänderung**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 444/22

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Wohnungsrecht am eigenen Grundstück

Beschluss vom 02.03.2023, Az: V ZB 64/21
BGB § 1093 Abs. 1

Die Bestellung eines Wohnungsrechts am eigenen Grundstück ist zulässig.

BGB § 1092 Abs. 1 Satz 2 , § 1093 ; ZPO § 857 Abs. 3 ; InsO § 36 Abs. 1 Satz 1 , § 80 Abs. 1 ; GBO § 19

a) Sind Grundstückseigentümer und Wohnungsberechtigter personenidentisch, sei es durch eine anfängliche Bestellung des Wohnungsrechts als Eigentümerrecht, sei es durch eine nachträgliche (Wieder-)Vereinigung von Wohnungsrecht und Eigentum in einer Person (§ 889 BGB), muss sich der Wohnungsberechtigte für die Pfändung so behandeln lassen, als habe er es gestattet, die Ausübung des Wohnungsrechts einem anderen zu überlassen; infolgedessen ist ein Eigentümerwohnungsrecht stets pfändbar (Fortführung von Senat, Urteil vom 11. März 1964 - V ZR 78/62 , NJW 1964, 1226, insoweit in BGHZ 41, 209 nicht abgedruckt).

b) Aufgrund der Pfändbarkeit fällt das Eigentümerwohnungsrecht bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter ist befugt, im Rahmen der Verwertung die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen.

2. **ZPO: Bezeichnung des Rechtsmittelgegners**
   Beschluss vom 07.03.2023, Az: VI ZB 74/22
   Zu den Anforderungen an die Bezeichnung des Rechtsmittelgegners nach § 519 Abs. 2 ZPO .

3. **RDG: Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistung**
   Urteil vom 07.03.2023, Az: VI ZR 180/22
   Zur Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 RDG .

4. **BGB: Anforderungen an Verbrauchbauvertrag**
   Urteil vom 16.03.2023, Az: VII ZR 94/22
   a) Um einen Vertrag mit einem Verbraucher, durch den der Unternehmer zum Bau eines neuen Gebäudes verpflichtet wird (Verbraucherbauvertrag im Sinne von § 650i Abs. 1 Fall 1 BGB), handelt es sich nicht, wenn sich der Unternehmer nur zur Herstellung eines einzelnen Gewerks verpflichtet, das im Rahmen des Baus eines neuen Gebäudes zu erbringen ist.

   b) Die Ausnahmevorschrift des § 650f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 BGB findet in einem solchen Fall ebenfalls keine Anwendung.

5. **PO, InsO: Aufnahme des Rechtsstreits durch den Zessionar**
   Urteil vom 16.02.2023, Az: IX ZR 21/22
   Tritt ein Insolvenzgläubiger eine zur Tabelle angemeldete und bestrittene Forderung, über die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit anhängig war, nach der Anmeldung ab, so kann der Zessionar den Rechtsstreit auch ohne Zustimmung des Prozessgegners aufnehmen, wenn die Rechtsnachfolge zwischen Zessionar, Prozessgegner und dem Zedenten unstreitig ist und gegenüber dem Insolvenzgericht nachgewiesen, in der Tabelle vermerkt und dem Prozessgegner angezeigt worden ist.

6. **FamFG: Erneute Anhörung bei Einwilligungsvorbehalt**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 294/22
   Hat sich der Betroffene in der Anhörung vor dem Amtsgericht mit der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts einverstanden erklärt, dann aber gegen den amtsgerichtlichen Beschluss Beschwerde eingelegt und damit zu erkennen gegeben, dass er mit dem Einwilligungsvorbehalt nicht (mehr) einverstanden ist, hat das Landgericht den

Betroffenen erneut anzuhören (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 4. Mai 2022 - XII ZB 50/22 -FamRZ 2022, 1224).

7. **VersAusglG: Behandlung von Grundrenten-Entgeltpunkten bei Abänderung**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 444/22
   Bei der Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich bleibt ein Anrecht in der Art von Entgeltpunkten aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrenten-Entgeltpunkte) außer Betracht, wenn es nicht in die abzuändernde Erstentscheidung einbezogen war.